

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2016.00018

vom 18. Mai 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-05-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2016.00018

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2016.00018 du 18 mai 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2016.00018 del 18 maggio 2017

Erwägungen

E. 1.1

Strittig und zu prüfen ist das Beitragsstatut des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für die B.____ betreffend die Jahre 2012 bis 2015 (beziehungsweise bis zur Sitzverlegung der Einzelfirma am 24. September 2015 in einen anderen Kanton). Das in Frage stehende Vertragsverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und der B.____ ist anhand des Internetauftritts der B.____ sowie des Kooperationsvertrags vom 13. beziehungsweise 14. Juni 2012 zu umreissen:

E. 1.2

Die B.____ bezeichnet sich gemäss ihrer aktuellen Homepage (C.____ ; Stand am 5. April 2017) als Spezialistin für Fahrzeugsicherstellung, Fahrzeugrückholung und Forderungsmanagement, welche im Auftrag von Schweizer Unternehmen europaweit agiert . Sie bietet die folgenden Leistungen an: Forderungsmanagement notleidender gewordener Leasing- und/oder Finanzierungsverträge , Fahrzeug- oder Objektssicherstellung aller Art , Fahrzeugrückholung aus ganz Europa , Fahrzeugbewertung mit anschliessender Vermarktung , Allgemeine Inkassodienstleistungen , Händlerfinanzierungskontrollen , Fraudprävention . Das Team der B.____ besteht aus zwei Geschäftsführern, welche auch im Handelsregister als solche eingetragen sind (www.zefix.ch) sowie einer kaufmännischen Angestellten. Als Ansprechpartner werden auf der Homepage drei weitere – nicht mit den vorgenannten Personen identische – Personen je nach der Region Deutschschweiz, Westschweiz und Tessin aufgeführt, wobei der Beschwerdeführer als Ansprechpartner für die Deutschschweiz genannt wird. Der Beschwerdeführer kann via Kontaktformular direkt kontaktiert werden.

E. 1.3

Die Kooperationsvereinbarung zwischen der Einzelfirma des Beschwerdeführers sowie der B.____ vom 13. beziehungsweise 14. Juni 2012 (Urk. 3/1) lautet wie folgt (exkl. Vereinbarungen über Gerichtsstand, anwendbares Recht und formelle Anforderungen an Vertragsänderungen): „, Vorbemerkung B.____ und Y.____ vereinbaren eine Kooperation auf Basis einer Einzelfallbeauftragung, ohne Exklusivitätsanspruch seitens der B.____ . 1. Auftrag Y.____ ist verpflichtet, akzeptierte Aufträge mit der eigenen Arbeitsorganisation zu erfüllen. Die Aufgaben sind: Inkasso von rückständigen Leasing- oder Finanzierungsraten; Sicherstellung

von Leasing- oder Finanzierungsobjekten, Überführungsfahrten, Händlerfinanzierungskontrollen, Beschaffung aller relevanten und zur Erfüllung der Aufträge erforderlichen Informationen. Y.____ führt die angenommenen Aufträge nach den anerkannten fachmännischen Regeln durch. 2. Dauer des Vertrages Y.____ nimmt seine Tätigkeit per

01.06.2012 auf. Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann von einer Partei unter Berücksichtigung der Bestimmung des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) über die Beendigung zur Unzeit (Art. 404 Abs .

E. 2

OR) jederzeit gekündigt/widerrufen werden.

3. Entschädigung Die Entschädigung beträgt jeweils 50% des abzurechnenden Gesamthonorars mit dem jeweiligen Auftraggeber. Die jeweils vereinbarten Abrechnungspauschalen bekommt Y.____ zu jedem Auftraggeber ausgehändigt. Zusätzlich kann Y.____ die ausgelegten Spesen für Kraftstoff, Verbrauchsmaterialien und Verpflegung gegen Vorlage der entsprechenden Quittung monatlich geltend machen. Ausserdem erhält Y.____ ein Diensttelefon zur Ausübung seiner Tätigkeiten für die B.____. 4. Vereinbarung über Neukundenwerbung von Auftraggebern Für alle auf Initiative von Y.____ geworbenen Neukunden für B.____ verbietet B.____ 10 % Provision für alle mit diesen Auftraggebern erzielten Jahresumsätzen für eine Laufzeit von 4 Jahren. 5. Schlussbestimmung Die arbeitsrechtlichen Bestimmungen des OR finden keine ergänzende Anwendung. Als Grundlage dienen einzig die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen.“

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin erwog im Einspracheentscheid vom 10. März 2016 (Urk. 2) im Wesentlichen, der Beschwerdeführer sei im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für die B.____ deshalb als unselbständig Erwerbender zu qualifizieren, weil überwiegend Merkmale einer unselbständigen Erwerbstätigkeit vorlägen. Die Kooperationsvereinbarung mit der B.____ beinhalte folgende Merkmale einer unselbständigen Erwerbstätigkeit: Der Beschwerdeführer werde für die B.____ tätig und übernehme die ihm von der Auftraggeberin ad hoc zugewiesenen Inkassoaufträge, er erhalte ein Diensttelefon und werde für angefallene Spesen entschädigt, die Neukundenwerbung erfolge auf Provisionsbasis und er sei betriebsorganisatorisch abhängig und erscheine als Ansprechpartner der B.____. Als Merkmale einer selbständigen Erwerbstätigkeit seien demgegenüber das jederzeitige Widerrufsrecht sowie die Entschädigung von 50 % des abzurechnenden Gesamthonorars zu betrachten. Das für die Annahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit erforderliche Merkmal des Auftretens von zwei wirtschaftlich voneinander unabhängigen Partnern sei dagegen nicht erkennbar. Der Beschwerdeführer sei auf der homepage der B.____ als Ansprechpartner aufgeführt. Die Kontaktnahme erfolge über ein online-Formular der B.____, wodurch der Beschwerdeführer Aufträge akquiriere. Er trage keine Unkosten für die Miete von Geschäftsräumlichkeiten, Spesen oder Personal. Die Rechnungsstellung gegenüber den Inkassokunden erfolge über die B.____. Er unterstehe einer gewissen Weisungsgebundenheit und sei in die Betriebsorganisation der B.____ als Ansprechpartner für die Deutschschweiz integriert.

E. 2.2

Demgegenüber brachte der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde vom 30. März 2016 im Wesentlichen vor (Urk. 1), er habe Aufträge nur dann zu erfüllen, wenn er diese ausdrücklich angenommen habe. Es bestehe jedoch keine Verpflichtung, einen angebotenen Auftrag anzunehmen, und es bestünden auch keinerlei Weisungsrechte seitens der B.____. Es bestehe von beiden Seiten her kein Exklusivitätsanspruch. Es sei sodann auf folgende Eigentümlichkeiten der Interventionsbranche hinzuweisen: Erst wenn ein Auftrag aus Sicht des Auftraggebers erfolgreich abgeschlossen sei, entstehe ein Anspruch auf Bezahlung. Sei

kein Erfolg in diesem Sinne erzielt worden, würden weder ein Honorar noch entstandene Spesen ersetzt. Bei verdeckten Ermittlungen im Ausland, wie letztens geschehen, werde in jedem Einzelfall ein Erfolgshonorar vereinbart. Alle anfallenden Ausgaben und das gesamte Risiko würden zu Lasten des Ermittlenden gehen. Nicht konsequent sei so dann, dass die Beschwerdegegnerin die Tätigkeit des Beschwerdeführers für die A.____ als selbständige Tätigkeit anerkannt habe, demgegenüber über die praktisch identische Tätigkeit für die B.____ jedoch nicht. Effektiv würden nicht sämtliche anfallenden Spesen erstattet. Es treffe zu, dass der Treibstoff für das Fahrzeug vergütet werde. Hingegen komme er für sämtliche übrigen Kosten im Zusammenhang mit dem Fahrzeug, für das Home office sowie für die Durchführung der Interventionen selber auf. Ein Subordinationsverhältnis oder eine Weisungsbefugnis seitens der B.____ lägen sodann nicht vor. Er sei betriebsorganisatorisch nicht abhängig.

E. 3.1

Vom Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit respektive vom massgebenden Lohn werden Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge erhoben (Art. 5 Abs. 1 und Art. 13 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG]). Als massgebender Lohn gilt jedes Entgelt für in unselbstständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit, mit Einschluss von Teuerungs- und anderen Lohnzulagen, Provisionen, Gratifikationen, Naturalleistungen, Ferien- und Feiertagsentschädigungen und ähnlichen Bezügen, sowie Trinkgeldern, soweit diese einen wesentlichen Bestandteil des Arbeitsentgeltes darstellen (Art. 5 Abs. 2 AHVG). Vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit werden demgegenüber persönliche Beiträge des Selbstständigwerbenden erhoben (Art.

E. 3.2

Nach der Rechtsprechung beurteilt sich die Frage, ob im Einzelfall selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit vorliegt, nicht aufgrund der Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien. Entscheidend sind vielmehr die wirtschaftlichen Gegebenheiten. Die zivilrechtlichen Verhältnisse vermögen dabei allenfalls gewisse Anhaltspunkte für die AHV-rechtliche Qualifikation zu bieten, ohne jedoch ausschlaggebend zu sein. Als unselbstständig erwerbstätig ist im Allgemeinen zu betrachten, wer von einem Arbeitgeber in betriebswirtschaftlicher beziehungsweise arbeitsorganisatorischer Hinsicht abhängig ist und kein spezifisches Unternehmerrisiko trägt. Aus diesen Grundsätzen allein lassen sich indessen noch keine einheitlichen, schematisch anwendbaren Lösungen ableiten. Die Vielfalt der im wirtschaftlichen Leben anzutreffenden Sachverhalte zwingt dazu, die beitragsrechtliche Stellung einer erwerbstätigen Person jeweils unter Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalles zu beurteilen. Weil dabei vielfach Merkmale beider Erwerbsarten zutage treten, muss sich der Entscheid oft danach richten, welche dieser Merkmale im konkreten Fall überwiegen (BGE 123 V 161 E. 1, 122 V 169 E. 3a, 283 E. 2a, 119 V 161 E. 2 mit Hinweisen). Gemäss der vom Bundesamt für Sozialversicherungen herausgegebenen Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO (WML; in der seit 1. Januar 2017 gültigen Fassung; vgl. zur Bedeutung von Verwaltungsweisungen BGE 133 V 587 E. 6.1) sind Merkmale für das Bestehen eines Unternehmerrisikos im Allgemeinen das Tätigen erheblicher Investitionen, die Verlusttragung, das Tragen des Inkasso- und Delkredererisikos, die Unkostentragung, das Handeln in eigenem Namen und auf eigene Rechnung, das Beschaffen von Aufträgen, die Beschäftigung von Personal sowie eigene

Geschäftsräumlichkeiten (Rz. 1014). Das wirtschaftliche bzw. arbeitsorganisatorische Abhängigkeitsverhältnis kommt demgegenüber in der Regel beim Vorhandensein der folgenden Gegebenheiten zum Ausdruck: Weisungsrecht, Unterordnungsverhältnis, Pflicht zur persönlichen Aufgabenerfüllung, Konkurrenzverbot, Präsenzpflcht (Rz. 1015). 4. 4.1

Den nachfolgenden Erwägungen ist vorzuschicken, dass der Beschwerdeführer gemäss Akten ab Aufnahme seiner Tätigkeit für die B.____ am 1. Juni 2012 (vgl. E. 1.3 Ziff. 2) wohl ausschliesslich für diese tätig war: Die Lohnsummen in den Lohnausweisen der Jahre 2013 und 2014 (Urk. 6/32/2 f.) – ausgestellt durch die B.____, welche aufgrund des unklaren Beitragsstatuts vorsorglich Beiträge als Arbeitgeberin entrichtete (Urk. 3/2 S. 4) – stimmen mit den in der Buchhaltung der Einzelfirma verbuchten Einnahmen der Jahre 2013 und 2014 (Urk. 6/34/4 und Urk. 6/35/4) praktisch überein. Im Jahr 2012 liegt der im Lohnausweis deklarierte Lohn (Urk. 6/32/4) weit unter den Einnahmen gemäss Erfolgsrechnung (Urk. 6/33/4); dies ist jedoch mit grösster Wahrscheinlichkeit darauf zurückzuführen, dass der Beschwerdeführer in den Monaten Januar bis April 2012 noch für die A.____ tätig gewesen war und aus diesem Vertragsverhältnis weitere Einkünfte erzielt hatte (vgl. z.B. Urk. 6/50/1). Im Sinne des Gesagten und mangels anderslautender Vorbringen des Beschwerdeführers ist deshalb davon auszugehen, dass er in der hier zu beurteilenden Periode ausschliesslich für die B.____ tätig war. Es ist daher auch nicht von Belang, ob er die Tätigkeit für die B.____ als Haupt- oder Nebenerwerb bezeichnete (vgl. Urk. 6/50/1), erzielte er aus der als Haupterwerb angemeldeten Tätigkeit seiner Einzelfirma im Immobilienbereich doch gar keine Einnahmen. 4.2

Der Beschwerdeführer ist sodann darauf hinzuweisen, dass kein Anlass besteht, den Vertrag zwischen ihm und der A.____ beizuziehen (Urk. 1 S. 3). Im Zusammenhang mit der Tätigkeit für die A.____ wurde der Beschwerdeführer zwar als Selbständigerwerbender qualifiziert. Aus besagtem Vertrag kann aber dennoch nichts für die Beurteilung des Beitragsstatuts betreffend die Tätigkeit des Beschwerdeführers für die B.____ abgeleitet werden, da die beitragsrechtliche Qualifikation in jedem Einzelfall gesondert erfolgt (E. 3.2). Mit dem Wechsel der Vertragspartnerin ist also ein neu zu beurteilender Sachverhalt zu prüfen und es liegt noch keine rechtskräftige Verfügung über das Beitragsstatut im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Beschwerdeführers für die B.____ vor. Im vorliegenden Fall greift deshalb grundsätzlich die freie erstmalige Prüfung der Statusfrage (BGE 121 V 1 E. 5). Selbst wenn die Tätigkeiten

für die A.____ und die B.____ identisch waren, was der Beschwerdeführer geltend machte (vgl. Urk. 3/2 S.

2), hat dies keinen Einfluss auf die beitragsrechtliche Qualifikation der Tätigkeit für die B.____. Erwies sich die Qualifikation im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit für die A.____

nachträglich als unzutreffend, könnte der Beschwerdeführer daraus nämlich nichts zu seinen Gunsten ableiten. Eine rechtsfehlerhafte Verfügung hindert die Ausgleichskasse nicht daran, den Sachverhalt zukünftig rechtskonform zu würdigen (vgl. BGE 124 V 150 E. 7a). Im Übrigen nahm die Beschwerdegegnerin im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers für die A.____ keine eingehende Prüfung des Beitragsstatuts vor; der Vertrag mit der A.____ lag ihr nicht vor, sie stellte lediglich auf die nicht begründete Beurteilung der Ausgleichskasse Zug ab (vgl. Urk. 6/22 und Urk. 6/26). 5. 5.1

5.1.1

Zur Tätigkeit bei der A.____, welche sich wie gesagt ebenfalls im Umfeld von Unterschlagungen von Leasingfahrzeugen bewegt haben soll, gab der Beschwerdeführer am 10. Dezember 2014 an, die Aufgaben ergäben sich aus dem jeweiligen Fallverlauf. Teils arbeite er vom Büro aus, teilweise seien aber auch ausgedehnte investigative Reisen per PKW in der gesamten Schweiz und dem benachbarten Ausland durchzuführen. Ein Homeoffice und die Bereitstellung eines eigenen PKW seien daher branchenüblich (Urk. 6/12/2). Der Beschwerdeführer brachte in diesem Zusammenhang vor, Fr. 50'000.-- für die Anschaffung einer Büroeinrichtung, eines Autos und eines Computers getätigt zu haben (Urk. 1 S. 2 und Urk. 3/2 S. 3). Bei besagten Investitionen handelte es sich allerdings um Investitionen in Alter nativgüter, das heisst Güter, welche sowohl zum Geschäfts- als auch zum Privatvermögen gehören können. Aus den Buchhaltungsunterlagen des Jahres 2013 ergibt sich denn auch, dass der Beschwerdeführer ein Büro in seiner Privatliegenschaft nutzt, da er in seinem Privatkontokorrent (Position 2100) einen „Geschäftsanteil Büromiete“ von Fr. 3'600.-- verbuchte (vgl. Urk. 6/34/6 beziehungsweise Urk. 6/34/4 sowie Betriebsaufwand in der Erfolgsrechnung, Position 4100 „Mietzinsen“ von Fr. 3'600.--). Ausserdem ergibt sich eine private Nutzung des Geschäftsautos und des Telefons (vgl. Urk. 6/34/6). So dann kann auch ein Computer privat genutzt werden. Die Investition in die Büroeinrichtung in der eigenen Liegenschaft, das Auto, welches zugleich auch privaten Zwecken dient, und den Computer war somit nicht zwingend geschäftsgebunden, weshalb sie sich von einer ausschliesslich geschäftlichen Zwecken dienenden Investition (z.B. in die Anschaffung eines Maschinenparks) wesentlich unterscheidet. Letztere geht mit einem erhöhten Geschäftsrisiko einher, erstere hingegen nicht. 5.1.2

Der Beschwerdeführer machte weiter geltend, er trage insofern ein Unternehmerisiko, als erst dann ein Anspruch auf ein Honorar und auf die Vergütung der Spesen entstehe, wenn ein Auftrag aus Sicht des Auftraggebers erfolgreich abgeschlossen sei (Urk. 1 S. 2). Dies ergibt sich allerdings weder aus dem Kooperationsvertrag (E. 1.3) noch aus den Auskünften des Geschäftsführers der B.____ (Urk. 3/1.1 und Urk. 9). Die massgebenden Spesen für Kraftstoff, Verbrauchsmaterialien und Verpflegung werden gemäss Kooperationsvertrag gegen Vorlage der entsprechenden Quittung entschädigt (E. 1.3 Ziff. 3). Zudem erhält der Beschwerdeführer ein Diensttelefon zur Ausübung seiner Tätigkeiten für die B.____ (E. 1.3 Ziff. 3). Weder der Rechnung Nr. 184/2015 (Urk. 6/54/1) oder der Rechnung Nr. 168/2013 (Urk. 6/54/5) noch den Buchhaltungsunterlagen (Urk. 6/33-35) lässt sich allerdings entnehmen, dass dem Beschwerdeführer effektiv angefallene Spesen im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für die B.____ in wesentlichem Umfang nicht vergütet würden, wie dies der Beschwerdeführer geltend machte (Urk. 1 S. 2). Er versäumte es sodann, hierzu weitere Beweismittel zu nennen oder zumindest darzutun, welche Auslagen konkret und in welchem Umfang ihm nicht erstattet würden. Damit fehlt es an jeglichen Anhaltspunkten für die Annahme eines unter dem Titel des Erfolgshonorars geltend gemachten Unternehmerrisikos, weshalb auch die Spesenregelung als Merkmal einer selbstständigen Erwerbstätigkeit zu qualifizieren ist. 5.2

5.2.1

Hinsichtlich des arbeitsorganisatorischen Abhängigkeitsverhältnisses ist zu bemerken, dass kein Subordinationsverhältnis vorliegt und der Beschwerdeführer frei entscheiden kann, ob er den jeweiligen Auftrag annehmen möchte oder nicht (Urk. 1 S. 2, vgl. auch die

Auskünfte des Geschäftsführers der B.____ vom 29. März 2016 [Urk. 3/1.1] und vom 23. Mai 2016 [Urk. 9]). Auch kann der Kooperationsvertrag von beiden Seiten jederzeit gemäss Auftragsrecht widerrufen werden (E. 1.3 Ziff. 2). Der Beschwerdeführer ist somit frei im Hinblick auf die Ausgestaltung und Organisation seiner eigenen Tätigkeit, was das Kriterium einer selbständigen Erwerbstätigkeit erfüllt. 5.2.2

Wirtschaftlich und teilweise auch arbeitsorganisatorisch ist der Beschwerdeführer von der B.____ hingegen insoweit abhängig, als ihm die Aufträge von dieser zugewiesen werden (vgl. die Auskunft des Geschäftsführers der B.____ vom 29. März 2016, Urk. 3/1.1 [„... Vereinbarung getroffen wird, die beinhaltet, dass der Mitarbeiter von der B.____ Aufträge zur Bearbeitung erhält...“]) und er faktisch ausschliesslich für diese tätig ist (E. 4.1). Er handelt sodann im Namen und auf Rechnung der B.____: Gemäss Auskunft des Geschäftsführers der B.____ vom 23. Mai 2016 darf der Beschwerdeführer keine eigenen Verträge im Namen der B.____ mit den Vertragspartnern abschliessen; die Aufträge werden ausschliesslich über die Zentrale verteilt, für eine Neuakquisition eines Kunden erhält der Beschwerdeführer eine Provision (Urk. 9, vgl. auch die vertraglichen Vereinbarungen in E. 1.3). 5.3

In Würdigung sämtlicher Kriterien erscheint es angemessen, die Tätigkeit des Beschwerdeführers mit der Tätigkeit eines Agenten zu vergleichen, bei welcher ebenfalls eine selbständige Erledigung der einzelnen Aufträge verlangt wird. Als Agenten (Reisevertreter, Handelsreisende usw.) sind natürliche Personen zu betrachten, die gegen Entgelt im Namen und auf Rechnung eines andern ausserhalb von dessen Geschäftsräumen mit Dritten Verträge abschliessen oder den Abschluss vermitteln. Agenten (Handels- oder Reisevertreter) gelten praxisgemäss nur dann als Selbständigerwerbende, wenn sie über eine eigene Verkaufsorganisation verfügen, d.h. kumulativ eigene Geschäftsräumlichkeiten benutzen, eigenes Personal beschäftigen und die Geschäftskosten im Wesentlichen selber tragen. Diese Umstände lassen auf ein spezifisches Unternehmerrisiko schliessen, weil dabei unabhängig vom Arbeitserfolg Kosten anfallen, welche vom Arbeitgeber oder Selbständigerwerbenden selber zu tragen sind. Demgegenüber ist das unternehmerische Risiko des alleine, ohne eigene Verkaufsorganisation tätigen Agenten entsprechend geringer; es erschöpft sich im Wesentlichen darin, dass geleistete Arbeit nicht oder nicht vollständig entschädigt wird. Für die Abgrenzung von selbständiger und unselbständiger Tätigkeit kommt es sodann nicht alleine auf das Unternehmerrisiko an. Von Bedeutung ist immer die Gesamtheit der Umstände des konkreten Falls, insbesondere Art und Umfang der wirtschaftlichen und arbeitsorganisatorischen Abhängigkeit vom Auftrag- oder Arbeitgeber (Urteil des Bundesgerichts 9C_407/2016 vom 23. November 2016 E. 2.2 mit weiteren Hinweisen). Die kumulativen Voraussetzungen für die Annahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit sind vorliegend nicht erfüllt. Der Beschwerdeführer nutzt zwar eigene Geschäftsräumlichkeiten, diese befinden sich jedoch in seiner Privatliegenschaft, weshalb mit der Nutzung der Geschäftsräumlichkeiten weder wesentliche Investitionen noch wesentliche Geschäftskosten verbunden sind. Sodann beschäftigt der Beschwerdeführer kein Personal und konnte er nicht belegen, dass er die Geschäftskosten im Wesentlichen selbst zu tragen hat. Sein wirtschaftliches Risiko erschöpft sich in der Abhängigkeit von der zugewiesenen Arbeit. Das Unternehmerrisiko besteht mithin darin, dass im Fall des Entzugs der Aufträge eine ähnliche Situation eintritt wie beim Stellenverlust Arbeitnehmender. Damit liegt eine wirtschaftliche Sachlage vor, die ein typisches Merkmal einer unselbständigen Erwerbstätigkeit darstellt (WML Rz. 1018.1).

Der Umstand, dass der Beschwerdeführer arbeitsvertraglich weitgehend unabhängig ist, steht somit absolut im Hintergrund. 5.4

Der Beschwerdeführer vermag mit seinen Argumenten somit nicht durchzudringen. Er ist ausserdem darauf hinzuweisen, dass es nicht Aufgabe des Gerichts ist, Anleitungen zur Vertragsausgestaltung (Urk. 1 S. 3) zu formulieren. 6.

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen - B.____, zu Händen D.____ 4.

Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin
Hurst
Muraro

E. 8

AHVG). Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ist jedes Erwerbseinkommen, das nicht Entgelt für in unselbstständiger Stellung geleistete Arbeit darstellt (Art. 9 Abs. 1 AHVG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.